

- **Keine Erstattungsfähigkeit bei nicht eindeutig abgrenzbaren Vorschäden**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.03.2017, AZ: I-1 U 31/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung einer Schadenersatzforderung wegen eines behaupteten unfallbedingten Kraftfahrzeugschadens im Heckbereich. Der Pkw des Klägers war in den Jahren 2005 und 2012 von Vorschadensereignissen betroffen. Bei einem der beiden Vorschäden war im Rahmen eines Heckschadens ein Reparaturkostenaufwand von über 10.000,00 € angefallen.

Der Streitgegenständliche Schaden weist eine Schadenüberlagerung mit dem Vorschaden auf und ein substantiiertes Vortrag zu einer etwaigen sach- und fachgerechten Reparatur lag nicht vor.

Das von Klägerseite beauftragte Gutachten zum geltend gemachten Schaden, war unbrauchbar, da der Kläger den Sachverständigen nicht umfassend über die Vorschadensituation aufgeklärt hatte.

Aussage

Der Senat führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte im Fall von Vorschäden grundsätzlich mit dem späteren Schadenereignis kompatible Schäden ersetzt verlangen kann, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Dazu muss der Geschädigte grundsätzlich – vor allem aber im Fall von Schadenüberlagerungen – den Umfang des Vorschadens und ggf. dessen Reparatur belegen. Der Ersatzanspruch erstreckt sich lediglich auf den Ersatz derjenigen Kosten, die zur Wiederherstellung des vorbestehenden Zustandes erforderlich sind.

Ist ein unfallgeschädigtes Fahrzeug von massiven Vorschäden betroffen, die den geltend gemachten Schaden überlagern, muss der Kläger zur Begründung seines Ersatzbegehrens nicht nur den Umfang der Vorschäden im Einzelnen darlegen, sondern auch spezifiziert vortragen, welche Reparaturmaßnahmen in der Vergangenheit zur vollständigen und ordnungsgemäßen Beseitigung der Vorschäden durchgeführt worden sind und ob eventuelle Reparaturmaßnahmen jeweils in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben standen.

Der Geschädigte muss geeignete Schätzgrundlagen beibringen, welche Anhaltspunkte zur Schadensschätzung bieten. Eine Schadensschätzung ist dann unzulässig, wenn vom Kläger keine greifbaren Anhaltspunkte vorgetragen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn der geltend gemachte Schaden technisch und rechnerisch eindeutig vom Vorschaden abgrenzbar ist.

Ist eine zuverlässige Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teilschadens aufgrund der Wahrscheinlichkeit von erheblichen Vorschäden nicht möglich, so hat diese Unsicherheit die vollständige Klageabweisung zur Folge.

Da im vorliegenden Fall eine sach- und fachgerechte Reparatur des Vorschadens nicht nachgewiesen werden konnte, wies der Senat die Ansprüche vollumfänglich zurück.

Praxis

Zusammenfassend stellt das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung klar, dass ein Ersatzanspruch nur dann besteht, wenn Tatsachen dargelegt und bewiesen werden, anhand derer der geltend gemachte Schaden technisch und rechnerisch eindeutig vom Vorschaden abgrenzbar ist.

- **VW-Abgasskandal – Rückgaberecht des Käufers bejaht**
LG München II, Urteil vom 15.11.2016, AZ: 12 O 1482/16

Hintergrund

In diesem Fall begehrte die Klägerin (Käuferin) von der Beklagten zu 1) (Vertragshändlerin) Rückabwicklung des Erwerbs eines gebrauchten Pkw und von der Beklagten zu 2) (Herstellerin) Schadenersatz. Es ging um einen um einen mit dem Abgassachmangel behafteten gebrauchten VW Golf Plus 1.6 TDI.

Aussage

Das LG München II stellt zunächst fest, dass der Käuferin kein Anfechtungsrecht gemäß § 123 Abs. 1 BGB zusteht und sich die beklagte Händlerin denkbare Handlungen und denkbare Wissen des Vorstandes des Herstellers VW nicht zurechnen lassen muss.

Auch eine Wissenszurechnung über § 166 Abs. 1 BGB kommt nach dem LG München II nicht in Betracht.

Das LG München II geht weiterhin davon aus, dass der von der Klägerin gekaufte Pkw mangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist, da der Pkw nicht die Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die vom Käufer nach Art der Sache erwartet werden könne.

Nach dem LG München II musste die Klägerin auch keine Frist zur Nacherfüllung setzen, da eine solche Fristsetzung laut Auffassung des LG München II im Hinblick auf die Nacherfüllung durch die beklagte Händlerin **unzumutbar** ist – dies aufgrund der Besonderheit, dass nicht einmal am Schluss der mündlichen Verhandlung eine genehmigte Nachbesserungsmöglichkeit für den Pkw der Klägerin vorlag und die Klägerin bereits über Monate hinweg zugewartet hatte.

Das LG München II geht auch nicht von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung aus.

Praxis

Die Besonderheit an diesem Fall war, dass für den Pkw der Käuferin nicht einmal am Schluss der mündlichen Verhandlung eine genehmigte Nachbesserungsmöglichkeit bestand bzw. vorlag und die Käuferin bereits über Monate hinweg zugewartet hatte.

Insoweit unterscheidet sich der Fall von den Fällen, in denen den Käufern bereits eine Aufforderung zur Nachbesserung des Fahrzeugs bzw. zur Aufbringung des Software-Updates zugegangen ist und diese sich weigern, eine solche durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Interessant an diesem Fall ist, dass das LG München II die Klage der Käuferin gegen den Hersteller VW abgewiesen hat, da der Käuferin nach Auffassung des LG München II diesbezüglich kein Schadenersatzanspruch zusteht.

- **Eine behauptete Überhöhung des Sachverständigenhonorars von 34,51 € übersteigt den Rahmen der Üblichkeit nicht**
AG Braunschweig, Urteil vom 21.12.2016, AZ: 115 C 2378/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 34,51 €

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Braunschweig entschied, dass die Klägerin von der Beklagten die Sachverständigenkosten, die sie an den Sachverständigen zu zahlen hatte, vollständig ersetzt verlangen kann. Mangels einer konkreten Vergütungsvereinbarung war die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB zu erstatten.

Angesichts des Umstandes, dass auch nach Auffassung der Beklagten die geltend gemachten Sachverständigenkosten lediglich geringfügig überhöht sein sollen, konnte das Gericht hier nicht erkennen, dass das Grundhonorar mit den Nebenkosten den Rahmen der Üblichkeit übersteigt.

Praxis

Das Amtsgericht Braunschweig stellt in seiner Entscheidung klar, dass eine derart geringfügige Überhöhung von 34,51 € jedenfalls für die Klägerin als Geschädigte nicht erkennbar gewesen wäre, sodass hier auch keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorliegt.

- **Gekürzte Abschleppkosten und Mehrwertsteuerersatz**
AG Königstein i.Ts., Urteil vom 24.10.2017, AZ: 21 C 498/17 (16)

Hintergrund

Vor dem AG Königstein forderte die Klägerin restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Verklagt war die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung.

Diese kürzte vorgerichtlich sowohl die Abschleppkosten als auch nachzuentrichtende Mehrwertsteuer. Dass die Beklagte für die unfallbedingt eingetretenen Schäden vollständig aufkommen musste, stand außer Frage.

Vor dem AG Königstein obsiegte die Klägerin vollumfänglich und bekam restlichen Schadenersatz in Höhe von 371,92 € zugesprochen.

Aussage

Bezüglich der Abschleppkosten stellte das AG Königstein fest, dass die Kürzung der berechneten 697,47 € um 138,17 € nicht gerechtfertigt gewesen sei und führte wie folgt aus:

„Der sogenannte Prüfbericht der Beklagten rechtfertigt die vorgenommene Kürzung nicht. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, woraus sich die Kürzung der Abschleppkosten ergeben könnte.“

Das Gericht hob hervor, dass ausweislich der Rechnung eine Bergung des Fahrzeugs aus der Garage vorgenommen werden musste. Das verunfallte Fahrzeug hatte sich dort verkeilt. Diesen zusätzlichen Bergungsaufwand pauschal zu bestreiten, hielt das AG Königstein für nicht ausreichend und folgte dem dahingehenden Vortrag auf Beklagtenseite nicht.

Es wäre auch nicht ersichtlich gewesen, aus welchen Gründen die Rechnung, welche die Klägerin vorgelegt habe, übersteuert gewesen sein sollte. Weiterhin sei nicht ersichtlich, welche Alternativen der Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls zur Verfügung gestanden hätten.

Auch im Hinblick auf die gekürzte Mehrwertsteuer gab das Gericht der Klägerin Recht. Laut Gutachten beinhaltete der Wiederbeschaffungswert Mehrwertsteuer in Höhe von 3.553,00 €. Die Klägerin habe sich ein Ersatzfahrzeug angeschafft, wofür sie Mehrwertsteuer in Höhe von 3.869,61 € aufwendete. Die Beklagte schuldete also die vollständige Nachzahlung der im Wiederbeschaffungswert des Gutachtens enthaltenen Mehrwertsteuer, sodass sie zur Zahlung weitere 233,75 € verurteilt wurde.

Praxis

Das vorliegende Urteil zeigt, dass es wichtig ist, bereits in der Abschlepprechnung den entstandenen Aufwand detailliert aufzulisten und auch zu begründen. Damit erhöhen sich die Erfolgsaussichten, diese Abschleppkosten in einem späteren Prozess als erforderlichen Schaden durchsetzen zu können.

Es erstaunt, dass es die Versicherung bei einem Bruttofahrzeugschaden in Höhe von 18.700,00 € wegen einer Mehrwertsteuerdifferenz von 233,75 € auf eine Klage hat ankommen lassen. Fällt bei der Ersatzbeschaffung Mehrwertsteuer an so ist diese begrenzt durch die Höhe des im Gutachten festgestellten Betrages erstattbar.

Von Praxisinteresse ist noch, dass im konkreten Fall die Klägerin zunächst die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter aG verklagte. Später wurde dann im Hinblick auf die Beklagte korrigiert und die HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG angegeben. Das Gericht erachtete diese Rubrumsberichtigung als unbedenklich.

Nach einer Entscheidung des OLG Schleswig (Beck RS 1997, 09446) handele ein Versicherungskonzern, der seine einzelnen Sparten als selbstständige juristische Personen organisiert, nach außen hin – vor allem auf seinen Briefbögen – aber einheitlich auftritt und so Verwechslungsgefahren hervorruft, treuwidrig, wenn er bei Falschbezeichnung der verklagten Versicherung die Passivlegitimation rügt und auf Neueinreichung einer Klage mit richtigem Rubrum besteht.

- **Mietwagenkosten – unredliches Verhalten der Versicherer**
AG Meiningen, Urteil vom 07.11.2017, AZ: 12 C 651/16

Hintergrund

Wie so häufig waren auch in dem Rechtsstreit vor dem AG Meiningen restliche Mietwagenkosten streitig. Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und musste demnach einen Ersatzwagen anmieten. Besonders war hier, dass die Klägerin zu 100 % schwerbehindert war und während des Zeitraums, in dem der eigene verunfallte Pkw ausfiel, mit dem Mietwagen zu Therapien gefahren werden musste.

Dennoch kürzte der unfallgegnerische Versicherer, dessen Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, die konkret geltend gemachten Mietwagenkosten und ließ sich vor dem AG Meiningen verklagen. Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich. Es wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von 478,87 € zugesprochen.

Aussage

Das AG Meiningen ging von der Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten aus. Der Zeuge habe in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass seine Frau auf die Nutzung eines Fahrzeugs angewiesen sei, da sie zu 100 % schwerbeschädigt sei. Zur Zeit der Reparatur wäre es daher erforderlich gewesen, seine Frau durch ihn oder die gemeinsame Tochter zu Therapien zu fahren.

Das Gericht verneinte auch einen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten der Klägerin. Diese habe noch nie einen Unfall gehabt und sei mit einer solchen Sachlage noch nie konfrontiert gewesen.

Die Anmietung eines kostengünstigeren Ersatzfahrzeugs sei der Klägerin nicht möglich gewesen. In diesem Zusammenhang war das AG Meiningen der Ansicht, das Verhalten der Versicherer, welche sich im Nachhinein auf günstigere Tarife beriefen, erwecke fast den Anschein eines unredlichen Verhaltens.

Die Haftpflichtversicherer verfügten über eigene Schadenabteilungen mit entsprechend geschulten Mitarbeitern. Der Geschädigte habe zuvor noch nie einen Verkehrsunfall erlitten und sei mit dieser Situation auch noch nie konfrontiert gewesen.

Dem Geschädigten nunmehr im Nachhinein durch Vorlage möglicher Angebote anderer Anbieter vorzuwerfen, er hätte seine Schadenminderungspflichten nicht beachtet, wirke unseriös und verschleierte nur das eigene Nichttätigwerden.

Zuletzt bestätigte das AG Meiningen die Erforderlichkeit und Ersetzbarkeit zusätzlicher Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens, die Haftungsbefreiung und die Winterpauschale.

Praxis

Das AG Meiningen findet klare Worte. Der Versuch der Versicherer, im Prozess zu behaupten, der Geschädigte hätte günstiger anmieten können, kann durchaus als unredliches Verhalten angesehen werden.

Das AG Meiningen betont, dass im Gegensatz zum Versicherer der Geschädigte oft erstmalig mit einer solchen Situation Unfallanmietung konfrontiert ist und dessen Erkenntnismöglichkeiten im Gegensatz zum erfahrenen Versicherer nur eingeschränkt sind.